

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 13	MONTAG, DEN 14. APRIL	2003
Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 2003	<b>Gesetz zur Angebotsentwicklung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung in der Freien und Hansestadt Hamburg</b> ..... 860-9, 2170-5, 2170-5-1, 2170-5-2	51

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Gesetz**  
**zur Angebotsentwicklung und Finanzierung der Kindertagesbetreuung**  
**in der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 14. April 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Hamburgisches Gesetz zur Förderung von Kindern  
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (HmbKitaG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1	Abschnitt 1
<b>Allgemeine Vorschriften</b>	Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Kindern, Eltern und Sorgeberechtigten
§ 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	§ 4 Anspruch auf Förderung
§ 2 Aufgaben und Ziele von Tageseinrichtungen für Kinder	§ 5 Anspruch auf Kostenerstattung
§ 3 Geltungsbereich	§ 6 Höhe der Kostenerstattung
	§ 7 Familieneigenanteil
Teil 2	§ 8 Antragstellung
<b>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. und sonstiger Leistungserbringer (Träger)</b>	§ 9 Bewilligungsbescheid, Bewilligungszeitraum
	§ 10 Anspruch auf Beratung und Unterstützung
	§ 11 Gewährung und Beendigung der Kostenerstattung

## Abschnitt 2

Rechtsbeziehungen zwischen  
der Freien und Hansestadt Hamburg und den Trägern

- § 12 Vereinbarungen
- § 13 Leistungsvereinbarung
- § 14 Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- § 15 Entgeltvereinbarungen
- § 16 Schiedsstelle
- § 17 Zahlungsanspruch der Träger

## Abschnitt 3

Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern  
und den Kindern und Sorgeberechtigten

- § 18 Förderungs- und Betreuungsvertrag
- § 19 Mitwirkung der Kinder und Sorgeberechtigten

## Abschnitt 4

Förderung in Tageseinrichtungen für behinderte  
oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)

- § 20 Frühförderung

## Teil 3

**Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen  
der öffentlichen Jugendhilfe und in Tagespflege**

- § 21 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen  
der öffentlichen Jugendhilfe
- § 22 Förderung in Tagespflege
- § 23 Erhebung von Teilnahmebeiträgen

## Teil 4

**Ergänzende Vorschriften**

- § 24 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 25 Mitteilungspflichten
- § 26 Übermittlung personenbezogener Daten
- § 27 Härteregelung
- § 28 Sozialdatenschutz
- § 29 Meldepflicht der Träger

## Teil 1

**Allgemeine Vorschriften**

## § 1

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen  
und in Tagespflege

(1) Tageseinrichtungen sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, gebildet und erzogen werden.

(2) Tagespflege dient der Förderung der Entwicklung und Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern, Schulkindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

(3) Kindertagesbetreuung nach Absätzen 1 und 2 kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und des Schulwesens durchgeführt werden.

## § 2

## Aufgaben und Ziele von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Ihre Bildungsarbeit unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift die Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtungen schließt ein, die Kinder in geeigneter Form auf die Grundschule vorzubereiten.

(2) Tageseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern,
2. den Kindern Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten ausgehend von ihren Bedürfnissen in ihrem Lebensumfeld zu erschließen,
3. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken,
4. die Entfaltung der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen und dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln,
5. die unterschiedlichen Lebenslagen, kulturellen und weltanschaulichen Hintergründe sowie die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der Jungen und Mädchen zu berücksichtigen,
6. das gleichberechtigte, partnerschaftliche, soziale und demokratische Miteinander sowie das Zusammenleben von Kindern mit und ohne Behinderungen zu fördern,
7. eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten,
8. einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt zu vermitteln.

Mit anderen Einrichtungen und Diensten sollen sich die Tageseinrichtungen zum Wohl der Kinder unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Kindes und seiner Sorgeberechtigten abstimmen. Die Tageseinrichtungen sollen mit den Einrichtungen der Familienbildung und der Erziehungsberatung kooperieren. Der Übergang zur Schule und die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden.

(3) Die Umsetzung der Ziele und Aufgaben wird in einer pädagogischen Konzeption beschrieben, die vom Träger für jede vom ihm betriebene Tageseinrichtung zu erarbeiten ist.

### § 3

#### Geltungsbereich

(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten Kinder, für die die Freie und Hansestadt Hamburg nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239, 1240), zuständig ist.

(2) Entgeltvereinbarungen nach § 15 Absatz 2 werden nur mit Trägern, die den Vereinbarungen nach § 12 Absatz 1 beigetreten sind oder diese mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgeschlossen haben, für ihre in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Tageseinrichtungen geschlossen.

### Teil 2

#### **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. und sonstiger Leistungserbringer (Träger)**

#### Abschnitt 1

Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Kindern, Eltern und Sorgeberechtigten

### § 4

#### Anspruch auf Förderung

(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Er wird durch Tageseinrichtungen erfüllt, in denen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch pädagogische Fachkräfte im zeitlichen Umfang von vier Stunden an fünf Wochentagen in zumutbarer Entfernung zur Wohnung des Kindes gemeinsam betreut, gebildet und erzogen werden. Der Anspruch kann auch durch ein die vorgenannte Betreuungszeit überschreitendes Betreuungsangebot in einer Tageseinrichtung erfüllt werden.

(2) Bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern kann der Anspruch auch durch den Nachweis eines Betreuungsplatzes in einer geeigneten Sondergruppe oder integrativen Tageseinrichtung für Kinder erfüllt werden, wenn dabei mindestens der in Absatz 1 Satz 2 genannte zeitliche Umfang der Betreuung gewährleistet ist.

(3) Auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes kann der Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens auch durch die Bewilligung einer Förderung in Tagespflege oder durch die Aufnahme in einer Vorschulklasse erfüllt werden.

(4) Im Übrigen können Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres gefördert werden.

### § 5

#### Anspruch auf Kostenerstattung

(1) Nimmt ein Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung in Anspruch, so hat es gegen die Freie und Hansestadt Hamburg einen Anspruch auf Kostenerstattung, wenn

1. eine Förderung nach § 4 Absätze 1, 2 oder 4 bewilligt wurde und

2. der Träger der Tageseinrichtung

a) die Leistungsvereinbarung nach § 13,

b) die Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 14,

c) die Grundsatzvereinbarung über die Leistungsentgelt-ermittlung nach § 15 Absatz 1

abgeschlossen hat oder diesen beigetreten ist,

3. der Träger der Tageseinrichtung Entgeltvereinbarungen nach § 15 Absatz 2 und erforderlichenfalls spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung nach § 20 abgeschlossen hat und

4. die Sorgeberechtigten mit dem Träger der Tageseinrichtung einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, der den Anforderungen nach § 18 genügt und in dem das Betreuungsentgelt für die öffentlich geförderte Leistungsart nicht das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt (§ 15 Absatz 2) übersteigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vollständig vor, so kann die Freie und Hansestadt Hamburg die Kosten erstatten, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des Kindeswohles ausnahmsweise geboten ist.

(3) Der Anspruch auf Kostenerstattung wird durch Zahlung an den Träger der Tageseinrichtung erfüllt.

### § 6

#### Höhe der Kostenerstattung

(1) Die Höhe der Kostenerstattung entspricht dem gemäß § 15 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgelt für einen Leistungszeitraum von einem Monat abzüglich des Familieneigenanteils (§ 7).

(2) Wird zwischen den Sorgeberechtigten des Kindes und dem Träger ein niedrigeres Leistungsentgelt vereinbart, so tritt dieses an die Stelle des gemäß § 15 Absatz 2 vereinbarten Leistungsentgeltes.

(3) Im Falle des § 5 Absatz 2 erfolgt die Kostenerstattung unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Leistungsentgeltes der in der Freien und Hansestadt Hamburg belegenen Träger zum Zeitpunkt des Beginns der Inanspruchnahme der Leistungsart, soweit nicht die Kosten des in Anspruch genommenen Trägers geringer sind, abzüglich eines Familieneigenanteils.

### § 7

#### Familieneigenanteil

(1) Der Familieneigenanteil ist nach den Leistungsarten sowie nach Einkommensgruppen und Familiengröße zu staffeln. Familie im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern des geförderten Kindes und ihre mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder. Für die Ermittlung des Einkommens gilt § 76 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert am 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674, 2679), entsprechend. Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes 1997 in der Fassung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 823), zuletzt geändert am 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651), gilt nicht als Einkommen.

(2) Der Familieneigenanteil wird auf der Grundlage des Einkommens des geförderten Kindes und seiner mit ihm zusammenlebenden Eltern errechnet. Lebt das Kind ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Für Bezieherinnen und Bezieher eines geringen Einkommens oder laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz wird der Familieneigenanteil in Höhe des Mindesteigenanteils der jeweiligen Leistungsart angesetzt. Werden dem Kind, das einen Kindergartenplatz in Anspruch nimmt, Hilfen zur Erziehung durch Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII gewährt und verfügt das Kind selbst nur über ein geringes Einkommen, so wird kein Familieneigenanteil angesetzt.

#### § 8

##### Antragstellung

(1) Die Kostenerstattung (§§ 5, 6) ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht früher als zwölf Monate vor dem von den Sorgeberechtigten des Kindes jeweils gewünschten Beginn des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Namen und Anschriften des Kindes, seiner Sorgeberechtigten und der Personen, mit denen das Kind zusammenlebt,
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kindes,
3. die gewünschte Leistungsart; ist über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (§ 4 Absatz 4), ist der Wunsch zu begründen,
4. den gewünschten Bewilligungszeitraum,
5. die Einkommensverhältnisse des Kindes und seiner Eltern,
6. die Zahl der weiteren mit den Eltern zusammenlebenden Kinder, wenn das geförderte Kind mit den Eltern zusammenlebt.

Über diese Angaben sind auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen. Ihrer Vorlage durch Dritte ist zuzustimmen. Die Beweisurkunden sind nach Prüfung unverzüglich zurückzugeben.

(3) Kommen das Kind und seine Sorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Antrag abgelehnt werden. Ist auf Grund der Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Absatz 2 die Berechnung des Familieneigenanteils nicht möglich, so kann die Kostenerstattung abgelehnt oder unter Ansetzung des Höchsteigenanteils gewährt werden, wenn das Kind und seine Sorgeberechtigten auf diese Folgen schriftlich hingewiesen wurden und sie ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb einer ihnen gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen sind.

(4) Wird die Mitwirkung nachgeholt und sind die Voraussetzungen für die Kostenerstattung oder eine höhere als die bewilligte Kostenerstattung erfüllt, kann die nach Absatz 3 ganz oder teilweise versagte Kostenerstattung nachträglich ganz oder teilweise gewährt werden.

#### § 9

##### Bewilligungsbescheid, Bewilligungszeitraum

(1) Im Bewilligungsbescheid werden die Leistungsart, Beginn und Ende der Kostenerstattung (Bewilligungszeitraum) und der Familieneigenanteil angegeben. Die Berechnung des Familieneigenanteils ist dem Bescheid als Anlage beizufügen. Der Bewilligungsbescheid wird dem Kind erteilt.

(2) Der Bewilligungsbescheid steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Beginn der Inanspruchnahme der Leistungsart spätestens 2 Monate nach Beginn der bewilligten Kostenerstattung bei einer Tageseinrichtung, für die der Träger

eine entsprechende Entgeltvereinbarung nach § 15 Absatz 2 abgeschlossen hat, oder bei einer Tageseinrichtung der öffentlichen Jugendhilfe nach § 21 erfolgt ist.

#### § 10

##### Anspruch auf Beratung und Unterstützung

(1) Die Kinder und ihre Sorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Information durch die zuständige Behörde über die zur Verfügung stehenden Angebote der Kindertagesbetreuung. Sie haben ferner einen Anspruch auf Beratung über alle für ihre Entscheidung wichtigen pädagogischen Aspekte und über ihre Rechte und Pflichten nach §§ 4 bis 11.

(2) Finden Sorgeberechtigte für das Kind keinen Kindergartenplatz, kann von der zuständigen Behörde der Nachweis eines solchen Platzes beansprucht werden. Die zuständige Behörde hat dem Kind innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Anspruches nach Satz 1 einen Kindergartenplatz nachzuweisen. Der Anspruch kann frühestens drei Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes geltend gemacht werden.

#### § 11

##### Gewährung und Beendigung der Kostenerstattung

(1) Die Kostenerstattung kann frühestens ab Antragstellung gewährt werden. Sie wird längstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten gewährt.

(2) Die Kostenerstattung endet, sobald das Kind die Leistungsart beim Träger nicht mehr in Anspruch nimmt.

(3) Die Inanspruchnahme der Leistungsart gilt als beendet, wenn das Kind

1. der Tageseinrichtung länger als zehn Öffnungstage ohne Benachrichtigung des Trägers fernbleibt,
2. der Tageseinrichtung länger als dreißig Öffnungstage mit Benachrichtigung des Trägers fernbleibt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird.

(4) Die Sorgeberechtigten des Kindes haben den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart dem Träger der Tageseinrichtung schriftlich zu bestätigen.

#### Abschnitt 2

##### Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Trägern

#### § 12

##### Vereinbarungen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg schließt mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe in Hamburg, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. und mit den Verbänden sonstiger Leistungserbringer in Hamburg auf Landesebene die Leistungsvereinbarung nach § 13, die Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 14 und die Grundsatzvereinbarung über die Leistungsentgeltermittlung nach § 15 Absatz 1.

(2) Sie schließt mit den Trägern, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der pädagogischen Arbeit, der Leistungsfähigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistungen geeignet sind, Entgeltvereinbarungen nach § 15 Absatz 2.

#### § 13

##### Leistungsvereinbarung

(1) Die Vereinbarung über die Leistungsarten muss die wesentlichen Leistungsmerkmale beinhalten. Sie bestimmt für

die zu erbringenden Leistungsarten, die nach dem Alter der zu fördernden Kinder und dem Förderungsumfang zu differenzieren sind, insbesondere die jeweils hierzu erforderliche personelle Ausstattung sowie die erforderliche Qualifikation des pädagogischen Personals.

(2) Die Träger müssen sicherstellen, dass die von ihnen erbrachten Leistungsarten zur Förderung von Kindern geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

#### § 14

##### Qualitätsentwicklungsvereinbarung

In der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist festzulegen, auf welche Art und Weise die Träger die fachliche Qualität der Arbeit sichern können und welche Maßnahmen getroffen werden können, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

#### § 15

##### Entgeltvereinbarungen

(1) In der Grundsatzvereinbarung über die Leistungsentgeltermittlung sind die Grundsätze für die Bemessung der Leistungsentgelte, insbesondere die Pauschalierung von Kostengruppen und Kostenfaktoren, das Verfahren zur Ermittlung und der pauschalen Fortschreibung der Leistungsentgelte und das Abrechnungsverfahren zu regeln.

(2) In den mit den Trägern der Tageseinrichtungen zu schließenden Entgeltvereinbarungen ist die Höhe des Leistungsentgelts differenziert nach den Leistungsarten zu regeln.

(3) Werden die Leistungsarten mit dem vereinbarten Leistungsentgelt erbracht, wird die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung unterstellt.

#### § 16

##### Schiedsstelle

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle für Streit- und Konfliktfälle eingerichtet, die bei Verhandlungen über das Zustandekommen von Vereinbarungen oder bei ihrer Durchführung entstehen. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger oder ihrer Verbände sowie einer unparteiischen vorsitzenden Person. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle können Gebühren erhoben werden.

(2) Kommen Vereinbarungen nach § 15 Absatz 2 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein solcher Zeitpunkt nicht bestimmt, so wird die Festsetzung der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist.

#### § 17

##### Zahlungsanspruch der Träger

(1) Der Träger, dessen Tageseinrichtung von einem Kind in Anspruch genommen wird, hat bei Vorliegen der Vorausset-

zungen des § 5 Absatz 1 einen Anspruch auf die Zahlung der Kostenerstattung durch die Freie und Hansestadt Hamburg.

(2) Die zuständige Behörde zahlt dem Träger monatlich einen Abschlag für den folgenden Kalendermonat in Höhe des Gesamtbetrages, der voraussichtlich für alle in seinen Tageseinrichtungen beziehungsweise seiner Tageseinrichtung betreuten Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familieneigenanteile nach § 7 zu zahlen sein wird. Die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungsarten erfolgt nach Maßgabe des in der Grundsatzvereinbarung nach § 15 Absatz 1 festgelegten Verfahrens. Überzahlungen werden mit den nächsten Abschlagszahlungen verrechnet.

#### Abschnitt 3

##### Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern und den Kindern und Sorgeberechtigten

#### § 18

##### Förderungs- und Betreuungsvertrag

(1) Wird Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch genommen, schließen die Sorgeberechtigten des Kindes und der Träger der Tageseinrichtung einen schriftlichen Vertrag. Dieser Vertrag hat zumindest Aussagen zu treffen über

1. die von der Tageseinrichtung dem Kind gegenüber zu erbringenden Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistung,
2. das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt (§ 15 Absatz 2),
3. die Kündigungsfrist; diese darf höchstens einen Zeitraum vom dritten Werktag eines Monats bis zum Ende des übernächsten Monats betragen.

(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger der Tageseinrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

(3) Das zwischen dem Träger und der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbarte Leistungsentgelt ist bei jeder rechtlich wirksamen Veränderung den Sorgeberechtigten mitzuteilen.

#### § 19

##### Mitwirkung der Kinder und Sorgeberechtigten

(1) Die pädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass die Kinder entsprechend ihrem Alters- und Entwicklungsstand aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden.

(2) Die Tageseinrichtungen bieten den Sorgeberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

(3) Die Tageseinrichtungen informieren die Sorgeberechtigten über das pädagogische Konzept und über die Qualifikation des pädagogischen Personals. Sie händigen das Konzept auf Wunsch in schriftlicher Form aus. Die Sorgeberechtigten der Kinder sollen mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden. Im Rahmen der Elternabende soll auch über die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes, die geplante pädagogische Arbeit, besondere Angebote wie Gruppenreisen und geplante wesentliche Veränderungen in Organisation und Angebot der Leistungsarten informiert werden.

(4) Die Tageseinrichtungen wirken darauf hin, dass bei ihnen eine Elternvertretung gebildet wird, die die Zusammenarbeit zwischen Trägern, Tageseinrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder fördert und die Interessen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten gegenüber der Tageseinrichtung und deren Träger vertritt. Die Elternvertretung wird von der Tageseinrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.

#### Abschnitt 4

#### Förderung in Tageseinrichtungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung)

##### § 20

##### Frühförderung

(1) Frühförderung nach § 30 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2860), wird für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, im Rahmen der allgemeinen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erbracht. Frühförderung in Tageseinrichtungen wird in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen gemäß § 55 Absatz 2 Nummer 2, § 56 SGB IX als Komplexleistung erbracht (§ 30 Absatz 1 Satz 2 SGB IX).

(2) Der für die Frühförderung in Anspruch genommene Träger wird einschließlich der die Frühförderung durchführenden Tageseinrichtung mit dem Bewilligungsbescheid bestimmt. Bei der Auswahl der Tageseinrichtung sind deren Eignung zur Förderung des Kindes unter Berücksichtigung seiner vorliegenden Behinderung und die Wünsche des Kindes und der Sorgeberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Rechtsbeziehungen der Freien und Hansestadt Hamburg zu den Kindern, die Frühförderung in Anspruch nehmen, und ihren Sorgeberechtigten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Abschnitts 1.

(4) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Trägern, die Frühförderung durchführen, finden die Vorschriften des Abschnitts 2 Anwendung; ergänzend zu der Leistungsvereinbarung nach § 13 werden mit den Trägern spezielle Leistungsvereinbarungen über die Frühförderung abgeschlossen.

(5) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern sowie den Kindern und ihren Sorgeberechtigten finden die Vorschriften des Abschnitts 3 Anwendung.

#### Teil 3

#### Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Tagespflege

##### § 21

##### Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach Maßgabe des § 4. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes bedarf der vorherigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Auf das Bewil-

ligungsverfahren finden die §§ 8, 9 und 10 sowie § 11 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Beendigung der Förderung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 11 Absätze 2 und 3.

(2) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung der öffentlichen Jugendhilfe, entfällt ein Anspruch auf Kostenerstattung.

##### § 22

##### Förderung in Tagespflege

(1) Das Angebot an Tagespflege soll quantitativ und qualitativ ausgebaut werden.

(2) Die Förderung von Kindern in Tagespflege erfolgt nach Maßgabe des § 23 SGB VIII und des § 4 Absätze 1, 3 und 4. Auf das Bewilligungsverfahren finden die §§ 8, 9 und 10 sowie § 11 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die nach § 11 Absatz 4 bestehende Obliegenheit der Sorgeberechtigten des Kindes gilt entsprechend.

(3) Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad ist keine Tagespflege im Sinne des Gesetzes.

(4) Die Förderung eines Kindes in Tagespflege endet, sobald das Kind die Tagespflegeleistungsart bei der Tagespflegeperson nicht mehr in Anspruch nimmt.

(5) Die Inanspruchnahme der Tagespflegeleistungsart gilt als beendet, wenn

1. die Tagespflegeperson die Förderung des Kindes unterbricht,
2. das Kind ohne Benachrichtigung der Sorgeberechtigten länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt oder
3. das Kind mit Benachrichtigung seiner Sorgeberechtigten länger als vier Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird.

##### § 23

##### Erhebung von Teilnahmebeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und von Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege haben die Eltern und das geförderte Kind Teilnahmebeiträge zu entrichten.

(2) Die Teilnahmebeiträge werden von der zuständigen Behörde jeweils längstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten festgesetzt und von den Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen eingezogen. Mit der Bewilligung des Ersatzes der der Tagespflegeperson bei der Förderung des Kindes entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung (Tagespflegegeld) geht gleichzeitig der Anspruch des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf Zahlung des Teilnahmebeitrages auf die Tagespflegeperson über.

(3) Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

#### Teil 4

#### Ergänzende Vorschriften

##### § 24

##### Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Errichtung der Schiedsstelle, die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für

ihren Zeitaufwand, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Regelung über die Verteilung der Kosten und die Rechtsaufsicht festzulegen,

2. die Höhe der Mindesteigenanteile und der Familieneigenanteile sowie die Höhe der Mindestteilnahmebeiträge und der Teilnahmebeiträge festzusetzen und das Verfahren ihrer Berechnung festzulegen,
3. das geringe Einkommen nach § 7 Absatz 3 und § 23 Absatz 3 und die Einkommensgruppen nach § 7 Absatz 1 und § 23 Absatz 3 der Höhe nach festzusetzen,
4. den Berechnungszeitraum für das Einkommen des geförderten Kindes und seiner Eltern nach § 7 und § 23 festzulegen,
5. die Bedarfskriterien und die Prioritäten für die Förderung nach § 4 Absatz 4 festzulegen,
6. die Anforderungen an die Eignung der Tagespflegepersonen und ihre Qualifizierung, die Höhe des Tagespflegegeldes, die Tagespflegeleistungsarten, das Verfahren für die Gewährung, Beendigung und Abrechnung des Tagespflegegeldes, die Mitteilungspflichten der Tagespflegepersonen, die Regelung über die betreuungsfreien Zeiten und die Betreuungskapazitäten der Tagespflegepersonen festzulegen.

#### § 25

##### Mitteilungspflichten

Die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte haben der nach § 8 Absatz 1 und § 23 Absatz 2 zuständigen Behörde Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung der Kostenersatzung oder für die Festsetzung des Teilnahmebeitrags erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere die Änderung des Förderungsbedarfes, eine Änderung der Einkommensverhältnisse um mehr als 15 vom Hundert und eine Änderung der Zahl der nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 23 Absatz 3 berücksichtigungsfähigen Familienmitglieder.

#### § 26

##### Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Bei jedem Erlass eines Bewilligungsbescheides nach § 9 übermittelt die nach § 8 Absatz 1 zuständige Behörde der nach § 17 Absatz 2 zuständigen Behörde

1. die Namen und Anschriften des geförderten Kindes und der Sorgeberechtigten,
2. die dem Bewilligungsbescheid zu Grunde liegende Leistungsart,
3. das Geburtsdatum des Kindes,
4. den Bewilligungszeitraum,
5. die Höhe des monatlichen Familieneigenanteils.

(2) Ist einem noch nicht eingeschulten behinderten oder von Behinderung bedrohten Kind Frühförderung nach § 20 bewilligt worden, werden mit Erlass des Bewilligungsbescheides über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus

1. der Name und die Anschrift der das Kind fördernden Tageseinrichtung und
  2. der Name und die Anschrift des Trägers der Tageseinrichtung
- übermittelt.

(3) Erhält die nach § 8 Absatz 1 zuständige Behörde von einer vorzeitigen Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungsart Kenntnis, so teilt sie das Datum der Beendigung der Inanspruchnahme der nach § 17 Absatz 2 zuständigen Behörde unverzüglich mit.

(4) Sofern dies beim Erlass eines Bewilligungsbescheides nach § 9 möglich ist, übermittelt die nach § 8 Absatz 1 zuständige Behörde dem Träger der Tageseinrichtung eine zweite Ausfertigung des Bescheides.

#### § 27

##### Härterege lung

(1) Ist dem geförderten Kind und seinen Eltern die Belastung durch den nach § 7 berechneten Familieneigenanteil nicht zuzumuten, soll er auf Antrag abgesenkt werden.

(2) Ist dem geförderten Kind und seinen Eltern die Belastung durch den nach § 23 festgesetzten Teilnahmebeitrag nicht zuzumuten, soll er auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 BSHG entsprechend.

#### § 28

##### Sozialdatenschutz

Die Träger der Tageseinrichtungen gewährleisten den Schutz der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4629).

#### § 29

##### Meldepflicht der Träger

Die Träger der Tageseinrichtungen, die mit der Freien und Hansestadt Hamburg Entgeltvereinbarungen nach § 15 Absatz 2 abgeschlossen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich freigewordene Plätze im Sinne von § 4, die nicht innerhalb von zehn Tagen mit einem anderen Kind nachbesetzt werden konnten, zu melden.

## Artikel 2

### Gesetz

#### zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

§ 25 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273) erhält folgende Fassung:

#### „§ 25

In Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführte Maßnahmen der Frühförderung für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, werden unabhängig von der Art der Behinderung nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch und landesrechtlich dazu ergangener Gesetze gewährt.“

## Artikel 3

**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz vom 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 333), die Familieneigenanteilsberechnungsverordnung vom

28. Dezember 1999 (HmbGVBl. 2000 S. 1), die Teilnahmebeitragsverordnung vom 28. Dezember 1999 (HmbGVBl. 2000 S. 11) in der geltenden Fassung und das Kindergartenplatzgesetz vom 2. Januar 1996 (HmbGVBl. S. 2) außer Kraft.

(3) Der Artikel 1 § 24 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. April 2003.

**Der Senat**